Seelsorgeeinheit Rosenstein

Katholische Kirchengemeinden

St. Bartholomäus – Bartholomä

St. Josef – Böbingen

St. Bernhard – Heubach

Mariä Himmelfahrt – Lautern

St. Petrus und Paulus – Mögglingen

SEELSORGEEINHEIT
ROSENSTEIN

Schutzkonzept

im Rahmen der Präventionsordnung

der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Stand: 29.01.2019)

Einleitung

Die katholischen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Rosenstein wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt zum einen die „Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Ostalbkreis“[1] um, die in Absprache mit der Geschäftsbereichsleitung „Jugend und Familie“ im Landratsamt Aalen getroffen wird. Zum anderen werden „die Regularien zur Aufarbeitung und zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“[2] umgesetzt, die am 10. November 2015 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht wurden.

Die getroffenen Vereinbarungen dieses Schutzkonzepts gelten für alle haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende unserer Gemeinden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Die bischöfliche Präventionsordnung vom 10. November 2015 stellt neben den Kindern und Jugendlichen auch für die Gruppe der „erwachsenen Schutzbefohlenen“, sprich für alle behinderten, gebrechlichen oder kranken Personen, eine besondere Sorgepflicht fest. Der zentrale Baustein des Schutzkonzepts, nämlich der offizielle und diözesanweit gültige „Verhaltenskodex“ (→ siehe Anlage 1) löst diesen wünschenswerten Anspruch der besonderen Sorgepflicht aktuell leider noch nicht ein, da sich dieser Verhaltenskodex im Wortlaut ausschließlich an die Mitarbeitenden richtet, die Verantwortung für „Kinder und Jugendliche“ haben und die „erwachsenen Schutzbefohlenen“ überhaupt nicht erwähnt werden. Konkrete Maßnahmen für den besonderen Schutz von erwachsenen Schutzbefohlen und Regelungen für die entsprechenden haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitende im Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen werden in diesem Schutzkonzept der SE Rosenstein daher als Desiderat zurückgestellt, bis zum Zeitpunkt einer angemessenen Neufassung des Verhaltenskodex durch diözesane Regelungen.

---

[1] https://www.kjr-ostalb.de/downloads/projekte/jugendschutz/201507_Vereinbarungstext_Vereine-Ehrenamt.pdf
[2] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 59, Nr. 15, 10.11.2015, Seite 458-462.

Größere Einrichtungen mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind jedoch dennoch aufgefordert, ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und Regelungen für ihre Mitarbeitende zu treffen.

Das Ziel dieses Schutzkonzepts bleibt es, in unseren Kirchengemeinden eine neue Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung aufzubauen und zu vertiefen. Dieses Ziel wird nur erreicht werden, wenn alle gemeinsam aktiv die Verantwortung an- und wahrnehmen. Denn sichere Räume für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene entstehen nur, wenn jede und jeder im eigenen Bereich mit anpackt. Das Zusammenleben aller wird dadurch gewinnen, und die Kirche wird immer mehr zu einem Ort, an dem die frohe Botschaft Jesu Christi erlebt werden kann.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am

- 07.11.2018 im KGR Bartholomä beschlossen
- 15.11.2018 im KGR Böbingen beschlossen
- 06.11.2018 im KGR Heubach beschlossen
- 15.01.2019 im KGR Lautern beschlossen
- 24.01.2019 im KGR Mögglingen beschlossen

Das vorliegende Schutzkonzept tritt zum 01.03.19 für die SE Rosenstein in Kraft.

Bausteine des Schutzkonzeptes

1. Personalauswahl und -entwicklung 5

2. Der Verhaltenskodex 6

3. Beratungs- und Beschwerdewege (Ansprechpersonen) 9

4. Nachhaltige Aufarbeitung 10

5. Schulung von Ehrenamtlichen 11

6. Qualitätsmanagement 12

Anlage 1: Verhaltenskodex 13

Anlage 2: Einordnung der Gruppierungen der SE Rosenstein 15

Anlage 3: Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch 17

Anlage 4: Infoflyer Schutzkonzept 18

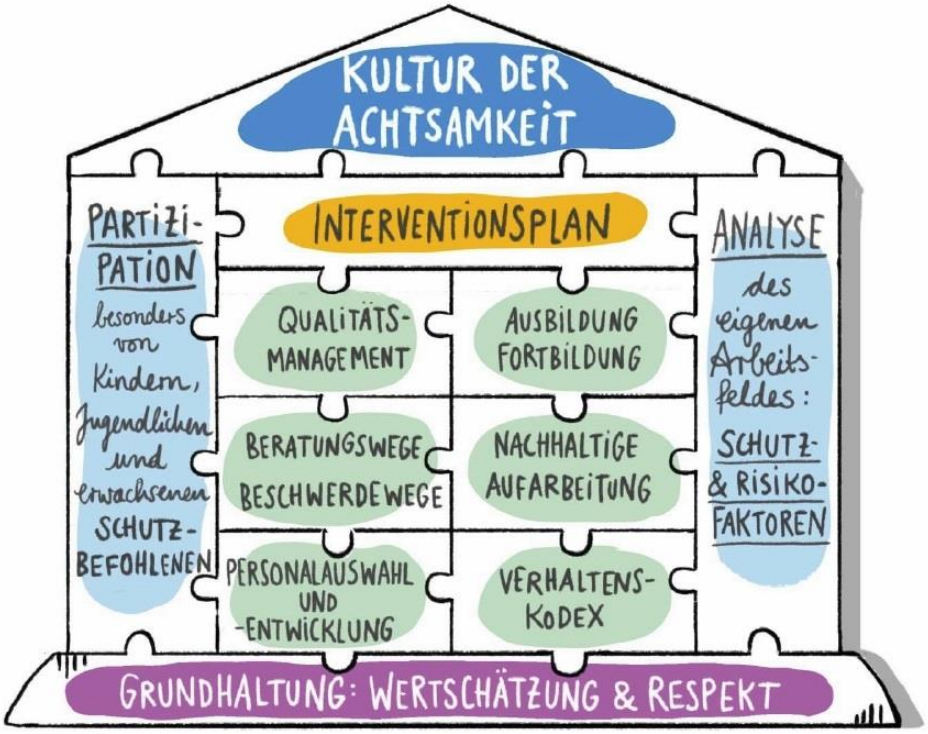

Bausteine des Schutzkonzepts

Das Schutz- bzw. Präventionskonzept umfasst unterschiedliche Bausteine, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen ihm Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit dienen sollen:

1. Personalauswahl und -entwicklung

Klare Zeichen bei Anstellung und Einsatz

Personalauswahl und Personalentwicklung sind aus gutem Grund der erste Baustein. Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen, ist Folgendes hilfreich:

- Die Person, die mitarbeiten möchte, wird über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen u. a. dazu, sich einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

- Dies gilt für neue wie für bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Deswegen müssen diese Mitarbeitenden ein **erweitertes Führungszeugnis** (EFZ) vorlegen. Dies gilt seit 10.11.2015 für Mitarbeitende in der Diözese Rottenburg-Stuttgart [3] und seit 01.01.2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit behinderten Menschen. (Bundesteilhabegesetz, §75 SGB XII, Art. 11). Das EFZ muss alle 5 Jahre wieder neu vorgelegt werden.

- Darüber hinaus ist vom Mitarbeitenden eine **Selbstauskunftserklärung** zu unterzeichnen. Hierin bestätigt er oder sie persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass er die Leitung sofort darüber informiert, wenn gegen ihn Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet werden.

[3] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 59, Nr. 15, 10.11.2015, Seite 462-466.

2. *Der Verhaltenskodex*[4]

Eindeutige Regeln

Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexuellen Missbrauch und Grenzübergriffe zu positionieren und dies nach innen und außen deutlich zu machen. Klare Regeln bezüglich eines grenzachtenden Umgangs mit den anvertrauten Mädchen, Jungen und Erwachsenen geben eine größere Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat einen allgemeinen Verhaltenskodex für verbindlich erklärt, der für alle gilt und zu unterschreiben ist. Mitarbeitende in der Arbeit mit „kleinen und großen" Schutzbefohlenen verpflichten sich damit, die ihnen Anvertrauten vor Übergriffen zu schützen und ihre Rechte zu achten. Sie erklären sich zu Fortbildungen bereit und machen sich mit Beratungsmöglichkeiten und Verfahrenswege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertraut.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen Mitarbeitende, dass sie verstanden haben, dass der Dienstgeber bzw. die Einsatzstelle diesen Verhaltenskodex verpflichtend macht, und sie verpflichten sich ihrerseits, für die Einhaltung des Verhaltenskodex in ihrer Arbeit mit Sorge zu tragen.

Wichtig ist es, dass der Verhaltenskodex öffentlich gemacht wird. Er muss bei den Aktiven und bei den Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und deren verantwortlichen Bezugspersonen bekannt sein. Er sollte regelmäßig ins Bewusstsein gerufen werden und darf dabei selbstverständlich weiterentwickelt werden.

→ Siehe Anlage 1: „Verhaltenskodex"

Konkret werden die Bausteine 1 und 2 in unserer Seelsorgeeinheit wie folgt umgesetzt:

- *Das Schutzkonzept wird auf verschiedenen Wegen veröffentlicht.*
- *Alle (angehenden)* ***haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeitenden*** *werden im Rahmen des Einstellungsverfahrens über das Schutzkonzept der SE* ***informiert****. Von der für die Personalakte zuständigen Person* ***(in der Regel jeweilige Kirchenpflege, bzw. Kirchenpflege in Absprache mit dem/der Kindergartenbeauftragte/n Verwaltung im Verwaltungszentrum Aalen)*** *erhalten die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden auch das* ***Schutzkonzept ausgehändigt****.*

  Die für die Personalakte zuständige Person fordert zur ***Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses*** *auf. Die für die Personalakte zuständige Person nimmt darin*

[4] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 60, Nr. 11, 17.11.2016, Seite 328-329.

Einsicht (Verschwiegenheitsverpflichtung!) und dokumentiert die Vorlage auf einer mit Passwort geschützten Liste. Liegt ein Verstoß vor, erfolgt keine Anstellung. Nach der Einsicht erhält der Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis wieder zurück. Das Wiedervorlageintervall beträgt nach den gesetzlichen Regelungen fünf Jahre.

*Darüber hinaus händigt die für die Personalakte zuständige Person eine **Selbstauskunftserklärung** aus und fordert zur Unterschrift auf. Die unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte verwahrt. Darüber hinaus händigt die für die Personalakte zuständige Person einen **Verhaltenskodex** (in zweifacher Ausführung) aus und fordert zur Unterschrift auf. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte verwahrt.*

- ***Alle aktuellen ehrenamtlichen Mitarbeitenden** im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen werden zu einer (freiwilligen) **Informationsschulung** zum Schutzkonzept eingeladen.*

  *Pro Gemeinde wird **eine für die Datenführung und Dokumentation verantwortliche Person** bestimmt **(in der Regel die zuständige Pfarramtssekretärin)**. Diese verantwortliche Person legt eine Liste mit allen mit Kindern- und Jugendlichen in Kontakt stehenden ehrenamtlich Mitarbeitenden an. Sie versendet ein Anschreiben mit der Bitte um Vorlage des **Verhaltenskodex** (in zweifacher Ausführung), und bittet in diesem Anschreiben gegebenenfalls um **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** (für ehrenamtliche Mitarbeitende wird zudem ein Formular zur Gebührenbefreiung beigelegt) sowie einer **Selbstauskunftserklärung**. Der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung werden (in der Regel im zuständigen Pfarrbüro) danach in einem Ordner aufbewahrt.*

  Sofern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss (Verschwiegenheitsverpflichtung!), nimmt die verantwortliche Person darin Einsicht und dokumentiert die Vorlage auf einer mit Passwort geschützten Liste. Liegt ein Verstoß vor, kann diese Person nicht mehr im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden. Die zuständige pastorale Ansprechperson im Verdachtsfall wird informiert (→ siehe auch: 3. Beratungs- und Beschwerdewege) und ergreift, ggf. in Absprache mit dem Pastoralteam, Maßnahmen. Nach der Einsicht erhält der Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis wieder zurück. Das Wiedervorlageintervall beträgt nach den gesetzlichen Regelungen fünf Jahre.

- *Für **alle neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden** im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für alle aktuellen ehrenamtlichen Mitarbeiter. Sie führen jedoch im Vorfeld ihres Engagements zunächst ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen pastoralen Mitarbeiter oder dem zuständigen haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen Mitarbeiter. Von diesem erhalten alle neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden auch die entsprechenden Informationen und Dokumente des Schutzkonzepts. Dies gilt insbesondere auch für die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Erstkommunion- oder Firmkatechese.*

- ***<u>Wer muss was einreichen?</u>*** ***<u>Einordung der Gruppierungen nach Kriterien</u>***

  Alle haupt- und nebenamtlich angestellten Personen *müssen den* ***Verhaltenskodex****, ein* ***erweitertes Führungszeugnis*** *und eine* ***Selbstauskunftserklärung*** *vorlegen.*

  Für ***alle ehrenamtlich Mitarbeitenden*** *gilt laut den „Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Ostalbkreis“, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, wenn dies* ***aufgrund der Kriterien „Art, Intensität und Dauer des Kontakts*** *dieser Personen zu Kindern und Jugendlichen geboten ist“. Die Ausführungsbestimmungen und Handreichungen zur bischöflichen Präventionsordnung nennen diese Kriterien analog. Aus den Erfahrungen der pastoralen Praxis können zudem Kriterien wie* ***Öffentlichkeit*** *(Tür zu? Geschlossener Raum? Übernachtung?),* ***Hauptverantwortung****,* ***Regelmäßigkeit des Kontakts*** *oder aber auch* ***Praktikabilität*** *diskutiert werden.*

  Nach vertiefter Reflexion und Diskussion über diese Kriterien hat sich das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Rosenstein für eine ***Einordung verschiedener ehrenamtlicher Gruppierungen*** *entschieden, die für die ganze Seelsorgeeinheit einheitlich ist. Zu unterscheiden ist ein erster Kreis von Personengruppen, die zwar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, allerdings nicht in der Art, Intensität oder Dauer, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erwartet wird. Diese Personengruppe muss jedoch dem* ***Verhaltenskodex*** *mit Unterschrift zustimmen. Darüber hinaus gibt einen zweiten Kreis von Personengruppen, von dem wir aufgrund der Art, Intensität oder Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erwarten, dass der* ***Verhaltenskodex*** *unterschrieben, ein* ***erweitertes Führungszeugnis*** *vorgelegt und eine ergänzende* ***Selbstauskunftserklärung*** *unterzeichnet wird. Daneben gibt es auch einen dritten Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden, von welchen wir keine Vorlage von Verhaltenskodex, Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung erwarten.*

  Nicht alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden lassen sich mit ihren Tätigkeiten in diesem Raster eindeutig zuordnen, insbesondere dann, wenn sich ehrenamtliche Aufgaben ändern. Die verantwortliche Person für die Datenführung (in der Regel Pfarramtssekretärin) entscheidet bei ***Einordnungsschwierigkeiten*** *vor Ort, welche Zuordnung (keine Vorlage oder Vorlage Verhaltenskodex oder Vorlage Verhaltenskodex+ Führungszeugnis+ Selbstauskunftserklärung) Sinn macht. Bei größeren Einordnungsschwierigkeiten entscheidet das Pastoralteam.*

  Sollten ***ehrenamtlich Mitarbeitende in verschiedenen Gruppierungen*** *in der Gemeinde aktiv sein, legen sie die Dokumente nach der Einordung ihrer Gruppierung vor, welche am weitgehendsten die Vorlage von Dokumenten verlangt.*

  → Siehe Anlage 2: „Einordung der ehrenamtlichen Gruppierungen der SE Rosenstein“

3. *Beratungs- und Beschwerdewege (Ansprechpersonen)*

Motivierende Kommunikation und klare Meldewege

Die im Verhaltenskodex festgehaltenen Regeln werden auch deshalb allen bekannt gemacht, damit abweichendes Verhalten schneller erkannt werden kann. Ziel ist eine offene Kommunikationskultur, Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen sollen sich selbst immer wieder an ihre Aufgabe, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie Prävention umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, wer angesprochen werden kann, wenn einem etwas „komisch" vorkommt, oder wenn jemand Gewalt zugefügt wurde. Verbindliche und bekannte Wege, wie man Rückmeldungen geben kann, machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden, dass eine schnelle Meldung an die Verantwortlichen gewollt ist, wenn ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles besteht oder es erst einmal „nur" um die Bewertung einer unklaren Situation geht.

→ ***Siehe Anlage 3: „Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch"***

→ ***Siehe Anlage 4: „Infoflyer Schutzkonzept"***

Konkret wird dies in unserer Seelsorgeeinheit wie folgt umgesetzt:

- ***Die internen Ansprechpersonen*** *von pastoraler Seite der SE Rosenstein bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind* ***in Anlage 3*** *genannt. Je nach Situation leitet die Ansprechperson dann angemessene weiterführende Maßnahmen ein.*

- *Die internen wie externen Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden auf verschiedenen Wegen in die Öffentlichkeit getragen.*

- *Ein „**Infoflyer Schutzkonzept**" mit ersten **Ratschlägen**, wenn sich eine Person anvertraut sowie der Auflistung der **internen wie externen Ansprechpersonen** bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird veröffentlicht. Dies geschieht im Rahmen des Anschreibens aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Gewinnung von neuen Mitarbeitende und in der Arbeit mit Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte. innerhalb und außerhalb der Kirche.*

4. Nachhaltige Aufarbeitung

Aus Fehlern lernen

Wenn Hinweise auf sexuelle Gewalt geäußert werden, dann müssen Verantwortliche daraus Konsequenzen ziehen. Wichtig ist, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen: für einzelne Betroffene, ihre Angehörigen und Gruppen, und auch für die Einrichtung. Der Bereich muss sich auf eine solche tertiäre (aufarbeitende) Prävention vorbereiten, damit in einer Krise weitgehende Handlungssicherheit besteht. Dies kann Opfern dadurch helfen, dass die individuellen Folgen frühzeitig behandelt und so Heilungschancen verbessert werden. In Hinsicht auf den Bereich, in dem es zu sexueller Gewalt kommt („irritiertes System“) kann nachhaltige Aufarbeitung dazu beitragen, dass das betroffene System wieder stabilisiert und handlungsfähig wird, und dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gezogen werden.

Ein offenes Umgehen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, ist nicht leicht. Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur, die Täter und Täterinnen zu decken. Insbesondere bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche wird eine gute pädagogische Aufarbeitung auch empfohlen, um „Täterkarrieren“ zu verhindern.

Aus Fehlern lernen wird so zu einem bedeutsamen Teil von Qualitätsmanagement, das für Jugendhilfeeinrichtungen auch gesetzlich in § 79a SGB VIII verankert ist.

<u>Konkret wird dies in unserer Seelsorgeeinheit wie folgt umgesetzt:</u>

→ *Bei einem konkreten Vorfall oder einer Beschwerde:*

1. *Die Verantwortung liegt bei der angesprochenen Person, die sensibel das Gespräch mit der betroffenen „Partei“ führt.*

2. *Die angesprochene Person gibt diese Information weiter an einen Vertreter des Pastoralteams* ***(vorzugsweise an die in Anlage 3 genannten pastoralen Ansprechpersonen)*** *oder an die Stabstelle Prävention der Diözese.*

3. *Das Pastoralteam bzw. die Mitarbeiter der Stabstelle sind zu absolutem Stillschweigen verpflichtet und entscheiden mit den Betroffen und unter Miteinbeziehung von Fachleuten das weitere Vorgehen.*

4. *Bei einem bestätigten Fall entscheidet das Pastoralteam mit Hilfe von Fachleuten welche Nachsorge-Vorkehrungen für das Opfer, den Täter und die Öffentlichkeit zu treffen sind.*

5. *Bei einem nicht bestätigten Fall bedarf es auch der Nachsorge für den Beschuldigten und den Anschuldiger. Besonders wichtig ist auch hier die Verschwiegenheit.*

6. *Zur nachhaltigen Aufarbeitung in kirchlichen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart wenden wir uns an BeraterInnen für irritierte Systeme. Die Vermittlung erfolgt über das Institut für Fort- und Weiterbildung - Referat Leitung und Beratung - Dr. Matthias Ball (Tel. 07472 922-153 / Email: MBall.institut-fwb@bo.drs.de)*

5. Schulung von Ehrenamtlichen

Informieren, verstehen, verbessern

Sexueller Missbrauch ist ein heimtückisches Verbrechen, bei dem der Täter ein Machtgefälle und das Vertrauen seines Opfers und seiner Umgebung ausnutzt. Um den typischen Täterstrategien den Boden zu entziehen, ist es wichtig, dass alle haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen geschult werden und dies verstehen. Dies beginnt gleich in der Ausbildung und setzt sich - je nach Art, Dauer und Intensität der Aufgaben – während der Mitarbeit fort.

Die Qualifizierung vermittelt grundlegende Kenntnisse über sexuellen Missbrauch, Prävention und das institutionelle Schutzkonzept. Inhalte der Schulung sollten auch rechtliche Grundlagen sowie der Umgang mit Krisensituationen sein. Kinder- und Jugendschutz und der Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung werden als Dauerthema etabliert. Im Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig Angebote aufgenommen, in denen die Sachkenntnisse aufgefrischt oder vertieft werden können. Prävention von sexuellem Missbrauch bleibt dabei ein Querschnittsthema, das an viele Themen angeschlossen werden kann, z.B. Kommunikation, Nähe/ Distanz, Sexualpädagogik und Vieles mehr.

Konkret wird dies in unserer Seelsorgeeinheit wie folgt umgesetzt:

- *Alle ehrenamtlichen Mitarbeitende, die nach der „Einordnung der ehrenamtlichen Gruppierungen der SE Rosenstein“ den Verhaltenskodex oder zudem das Führungszeugnis mit Selbstauskunftserklärung (→ siehe Anlage 2) einreichen müssen, werden nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts zu einer **„Informationsschulung“** schriftlich eingeladen. Diese findet **auf freiwilliger Basis** für die gesamte SE an einem zentralen Ort statt und wird in Kooperation mit der kirchlichen Ansprechperson auf Dekanatsebene durchgeführt. Diese*

Informationsschulung thematisiert neben den Inhalten und Rückfragen zum Schutzkonzept auch die Themen wie Kommunikation, Nähe/Distanz. Nach Bedarf wird eine solche Informationsschulung wiederholt.

- *Eine Schulung zur Kindeswohlgefährdung für die Adressatengruppe Jugendliche / junge Erwachsene (z.B. in der Ministrantenarbeit oder für Freizeiten) findet in Kooperation mit dem Jugendreferat Schwäbisch Gmünd statt. Nach Bedarf wird eine solche Informationsschulung wiederholt.*

- *Zudem wird eine kurze und praxistaugliche „Basisschulung" entwickelt, die von der entsprechend verantwortlichen Person z.B. in der Katechese eingesetzt werden kann.*

6. Qualitätsmanagement

Im Prozess bleiben

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Dauer garantiert. Aber das funktioniert nicht, weil sich das Arbeitsfeld ständig verändert. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene wechseln genauso wie haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche. Deswegen gilt es, sich immer wieder an die eigenen Regeln und Vorsätze zu erinnern, und zu überprüfen, ob sie noch passen und ob getroffene Maßnahmen noch greifen. Neue Kommunikationsmedien schaffen z.B. viele Chancen für eine motivierende und offene Kommunikation. Aber sie beinhalten genauso neue Stolpersteine, die Täter ausnutzen können.

Konkret wird dies in unserer Seelsorgeeinheit umgesetzt durch:

→ *Mindestens einmal im Jahr ist das Thema „Schutzkonzept / Prävention" Tagesordnungspunkt im Pastoralteam. Dabei wird das Schutzkonzept überprüft und in Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten bei Bedarf korrigiert und überarbeitet.*

Anlage 1: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden in der Seelsorgeeinheit Rosenstein

Katholische Kirchengemeinden

St. Bartholomäus – Bartholomä

St. Josef – Böbingen

St. Bernhard – Heubach

Mariä Himmelfahrt – Lautern

St. Petrus und Paulus – Mögglingen

SEELSORGEEINHEIT
ROSENSTEIN

_____

Nachname *Vorname* *Geburtsdatum*

Die katholischen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Rosenstein wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.
Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Kirchengemeinde und die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

_____

Ort und Datum *Unterschrift*

Anlage 2: Einordnung der ehrenamtlichen Gruppierungen der SE Rosenstein

	Personen/Gruppierungen	Vorlage Verhaltenskodex	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses + Selbstauskunftserklärung
Leitung und Ausschüsse	KGR-Mitglieder	**nein**	**nein**
	Mitarbeit im Kindergartenausschuss	**nein**	**nein**
	Mitarbeit im Jugendausschuss	**ja**	**nein**
Liturgische Dienste	Kommunionhelfer	**nein**	**nein**
	Lektoren	**nein**	**nein**
Gottesdienst	Mitarbeitende in Kinder-, Familien-, Schüler- und Jugendgottesdiensten (z.B. auch Mitarbeitende beim Krippenspiel)	**ja**	**nein**
	Mitarbeit oder Leitung Kinderkirche	**ja**	**nein**
	Ministranten ab 16 Jahren in Gruppenleiter- & Verantwortungsposition	**ja**	**nein**
	Ministranten ab 18 Jahren in Gruppenleiter- & Verantwortungsposition	**ja**	**ja**
	WoGoFeier-Leitung	**ja**	**nein**
	Mitarbeitende in sonstigen Gottesdienstformen	**nein**	**nein**
	Ehrenamtliche Mesner	**ja**	**ja**
	Zuständige/r Kirchenschmuck	**nein**	**nein**
Kirchenmusik	Organisten	**nein**	**nein**
	Chorleitung mit Kindern oder Jugendlichen im Chor	**ja**	**ja**
	Chormitglieder	**nein**	**nein**
Kinder- und Jugendarbeit	Betreuer von Freizeiten ab 16 Jahren (z.B. Schwarzhorn, DPSG)	**ja**	**nein**
	Betreuer von Freizeiten ab 18 Jahren (z.B. Schwarzhorn, DPSG)	**ja**	**ja**

	Gruppenleiter / Betreuer ab 16 Jahren (regelmäßige Gruppentreffen)	**ja**	**nein**
	Gruppenleiter / Betreuer ab 18 Jahren (regelmäßige Gruppentreffen)	**ja**	**ja**
	Mitarbeit bei einem Einzelprojekt / Einzel-aktion (z.B. Betreuung bei Sternsingeraktion)	**ja**	**nein**
	Ehrenamtliche Tätigkeit Kindergarten (z.B. „Lesepaten“)	**ja**	**ja**
Katechese	Ehrenamtliche Mitarbeiter Erstkommunion (auch Gruppenleitung)	**ja**	**nein**
	Ehrenamtliche Mitarbeit Firmung	**ja**	**nein**
	Ehrenamtliche Mitarbeiter Taufe	**ja**	**nein**
Sonstige Tätigkeitsfelder	Mitarbeit in der Pfarrbücherei	**ja**	**ja**

Ergänzung zu einzelnen Gruppierungen:

- Größere Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden befinden, z.B. die **Ökumenische Sozialstation Heubach, Nachbarschaftshilfen, katholische Kindergärten- und Kindertagesstätten**, sind – sofern noch nicht geschehen – aufgefordert **betreffend ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden** eigene Schutzmaßnahmen nach den diözesanen und kommunalen Richtlinien im Rahmen des Qualitätsmanagements der jeweiligen Einrichtung auszuarbeiten. Die Umsetzung, Dokumentation und Datenführung erfolgt intern, da nur intern Kenntnis über die ehrenamtlich Mitarbeitenden besteht. Das vorliegende Schutzkonzept kann dabei gerne als Vorlage verwendet werden.
- Die **DPSG Heubach** setzt die Bausteine dieses Schutzkonzepts um. Die Umsetzung, Dokumentation und Datenführung erfolgt intern durch die aktuellen Vorstände der DPSG Heubach. Die Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen werden einmal im Jahr schriftlich dokumentiert, jeweils im Frühjahr im Pfarrbüro Heubach vorgelegt und dann dort verwahrt.
- Das **Schwarzhorn-Zeltlager** der Kirchengemeinde Böbingen setzt die Bausteine dieses Schutzkonzepts um. Die Umsetzung, Dokumentation und Datenführung erfolgt intern. Die Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen werden einmal im Jahr schriftlich aufgelistet, dokumentiert und dann im Pfarrbüro Böbingen verwahrt.

Anlage 3: Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Interne Ansprechpersonen in der Seelsorgeeinheit Rosenstein:

Gemeindereferent Patrick Grazer
Pfarrgasse 4, 73563 Mögglingen
0178/2325229 + 07174/8049111
Patrick.Grazer@drs.de

Ansprechperson im Dekanat:

Dekanatsreferent Martin Keßler
Weidenfelder Str. 12, 73430 Aalen
07361/59012
kathdekanat.ostalb@drs.de

Ansprechpartner im Landkreis:

Landratsamt Ostalb, Jugend und Familie, Kontaktstelle gegen sex. Missbrauch
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
07361/503-1473
https://www.ostalbkreis.de

Ökumenische Psychologische Beratungsstelle Aalen
Weidenfelder Str. 12, 73430 Aalen
07361/59080
kontakt@oepb.de

Ansprechpartner in der Diözese:

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat
Frau Sabine Hesse
Postfach 9, 72101 Rottenburg
07472/169-385
praevention@drs.de

BDKJ/BJA Kinderschutzteam
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau
0151/53 78 1414
kinderschutz@bdkj.info

Kommission sexueller Missbrauch
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a.N.
07472/169-385
Ksm-shesse@ksm.drs.de

Unabhängige Hotlines

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
0800/2255530 (kostenfrei und anonym) *(Stand: 29.01.2019)*

Anlage 4: Infoflyer Schutzkonzept

SEELSORGEEINHEIT ROSENSTEIN

Schutzkonzept

Was Sie tun können, wenn sich Ihnen jemand anvertraut

- **Ruhe bewahren** - nicht überstürzt handeln!
- **Aufmerksam zuhören** und die Aussage des Kindes /Jugendlichen ernst nehmen.
- Wichtige Botschaften: „**Du bist nicht schuld.** Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast.“
- **Keine unerfüllbaren Versprechen** geben (Geheimhaltung, die eigenen Grenzen achten)
- Sich selbst **Hilfe holen**
- Kurz und **sachlich dokumentieren:** Situation, Fakten, Aussagen des Kindes/Jugendlichen, Datum, Beobachtungen
- weitere **Schritte** mit dem Kind/Jugendlichen besprechen
- **Keine Informationen an den/die Beschuldigte/n!**

Ansprechpersonen bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Interne Ansprechpersonen in der SE Rosenstein:

Gemeindereferent Patrick Grazer
Pfarrgasse 4, 73563 Mögglingen
0178/2325229 und 07174/8049111
patrick.grazer@drs.de

Ansprechperson im Dekanat:

Dekanatsreferent Martin Keßler
Weidenfelder Str. 12, 73430 Aalen
07361/59012
kathdekanat.ostalb@drs.de

Ansprechpartner im Landkreis:

Landratsamt Ostalb, Kontaktstelle gegen sex. Missbrauch
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
07361/503-1473
https://www.ostalbkreis.de
Ökumenische Psychologische Beratungsstelle Aalen
Weidenfelder Str. 12, 73430 Aalen
07361/59080
kontakt@oepb.de

Ansprechpartner in der Diözese:

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat
Frau Sabine Hesse
Postfach 9, 72101 Rottenburg
07472/169-385
praevention@drs.de

BDKJ/BJA Kinderschutzteam
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau
0151/53 78 1414
kinderschutz@bdkj.info

Kommission sexueller Missbrauch
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a.N.
07472/169-385
Ksm-shesse@ksm.drs.de

Unabhängige Hotlines

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
0800/2255530 (kostenfrei und anonym)

(Stand: 29.01.2019)